

Allgemeine Vertragsbedingungen für Schienenverkehrsleistungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH („PRESS“)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Verträge über Schienenverkehrsleistungen zwischen dem Auftraggeber (AG), einem Unternehmer gemäß § 14 BGB, und der PRESS gelten unbeschadet anderer vorrangiger Vorschriften (z.B. CIM), ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Schiene (AVB-S). Andere AGB werden nicht anerkannt. Abweichende Regelungen in Einzelverträgen und in Rahmenverträgen haben vorrangige Geltung.

(2) Ergänzend gelten, soweit nicht in diesen ABV-S oder individuell Abweichendes geregelt ist, für Schienentransporte die Verladerichtlinien der UIC, einsehbar unter www.uic.org.

(3) Alle von der PRESS unterbreiteten Angebote sind unverbindlich und freibleibend bis zum Vertragsabschluss.

(4) Einzelverträge kommen durch Auftrag des AG und Annahme durch die PRESS zu Stande. Eine zusätzliche Auftragsbestätigung in Textform erfolgt nur, wenn vereinbart.

(5) Die vorliegenden AVB-S gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem AG über Schienenverkehrsleistungen, auch wenn hierauf nicht gesondert hingewiesen wird.

(6) Sofern die PRESS ausschließlich Speditions-, Lager- und sonstige speditionsübliche Leistungen erbringt, gelten ergänzend die „Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen“ (ADSp 2017) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Auftrag, Dokumente, Subunternehmer, Be- und Entladung / Zoll

(1) Der Antrag (Leistungsanfrage), auf Abschluss eines Vertrages ist grundsätzlich in Textform an die PRESS zu richten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom AG ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von der PRESS nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der AG den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltenen Angaben.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom AG falls erforderlich, eine Stückliste/ Transportgutübersicht nebst Wiegezettel oder Gewichtsangabe zu übergeben. Der AG haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Transportauftrag enthaltenen Angaben. Bei fehlerhaften Angaben ist die PRESS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

(3) Die PRESS ist berechtigt, geeignete Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nur auf Anfrage des AG.

(4) Die Be- und Entladepflicht liegt stets beim AG, es sei denn, die PRESS hat die Be- und oder Entladung ausdrücklich vertraglich übernommen und in Textform dem AG bestätigt. Der AG sorgt für eine beförderungssichere Beladung und Ladungssicherung gemäß den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet sich, die PRESS bei der betriebssicheren Beladung zu unterstützen, jedenfalls hieran im Rahmen des objektiv Erkennbaren mitzuwirken, wenn die Beladung durch PRESS vertraglich übernommen wird.

(5) Zollrechtliche und sonstige rechtliche Bestimmungen werden, solange das Gut unterwegs ist, von der PRESS oder ihren Beauftragten nur gegen Vereinbarung in Textform und zusätzliches Entgelt erfüllt. Eine etwaige Zollanmeldung wird von der PRESS gegen vereinbartes, anderenfalls übliches Entgelt ausgeführt.

§ 3 Wagenüberlassung

(1) Für die von der PRESS überlassenen Güterwagen gelten ergänzend, sofern es sich um eine Vermietung handelt, die Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Eisenbahngüterwagen der Press (ABV-E), einsehbar unter www.pressnitztalbahn.com, und generell ergänzend für jede Überlassung der Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) in jeweils aktueller Fassung, einsehbar unter www.gcubureau.org.

(2) Der AG hat die Güterwagen vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Beförderungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und die PRESS über Beanstandungen unverzüglich in Textform zu informieren.

(3) Der AG haftet für alle Schäden an Güterwagen, die in der Zeit zwischen deren Bereitstellung durch PRESS und der Übernahme zur Beförderung durch PRESS entstehen, einschließlich der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt, es sei denn, der Schaden ist nachweislich auf einen Mangel zurückzuführen, der bei der Bereitstellung bereits vorhanden war.

(4) Die PRESS befördert vom AG gestellte Güterwagen nur, wenn deren Halter dem AVV beigetreten ist und diese einer ECM zugeordnet sind. Widrigfalls haftet der AG für die der PRESS daraus entstehenden Kosten. PRESS kann die Übernahme lauter Güterwagen im Sinne des LärmschG sowie mangelhafter Güterwagen auf Kosten des AG verweigern.

§ 4 Gefahrguttransporte

(1) Der AG hat spätestens bei Vertragsschluss in Textform alle Angaben über die Gefährlichkeit des

Gutes (Gefahrgut im Sinne der GGVSEB/RID) und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen (zwingend das Sicherheitsdatenblatt) sowie die beförderungsrelevanten Angaben zu übermitteln. Gefahrgut wird nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

(2) Der AG stellt die PRESS im Rahmen seines Haftungsanteils und der RID/GGVSEB von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Obhut oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem AG obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für etwaige Umweltschäden, die aus dem gefährlichen Gut folgen; es ist Pflicht des AG, solche Ereignisse zu versichern.

§ 5 Triebfahrzeuggestellung, Lok- und Zugpersonal, Rangier- und Bereitstellungsfahren

(1) Soweit der AG Triebfahrzeuge der PRESS durch eigenes Personal bedient, hat er bei der Verwendung sicherzustellen und gegenüber der PRESS nachzuweisen, dass es sich um sorgfältig ausgewähltes, geeignetes, geprüftes und von der Aufsichtsbehörde zugelassenes Personal mit bahnärztlich bestätigter und zum vorgesehenen Einsatzzeitraum gültiger Tauglichkeit handelt. Die PRESS behält sich vor, bestimmte Personen von der Benutzung der Triebfahrzeuge ohne Angabe von Gründen auszuschließen. Der Bediener muss im Besitz eines gültigen Triebfahrzeugführerscheines sein.

(2) Soweit die PRESS Schienenverkehrsleistungen erbringt, stellt sie grundsätzlich das Lok- und Betriebspersonal gegen vereinbartes Entgelt. Die Vergütung bestimmt sich grundsätzlich nach der Einsatzzeit und Einsatzart und nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals.

(3) Der AG ist verpflichtet, unmittelbar nach Leistungserbringung den von der PRESS vorgelegten Leistungsnachweis gegenzuzeichnen. Ist ein zeichnungsberechtigter Vertreter des AG nicht anwesend, kann die fehlende Gegenzeichnung der PRESS nicht entgegengehalten werden. Der Leistungsnachweis wird dann an den AG übersandt und gilt als genehmigt, sofern diesem nicht spätestens 3 Werkstage nach Zugang in Textform widersprochen wird.

§ 6 Kosten der Infrastrukturbenutzung

Soweit nicht anders vereinbart, erstattet der AG der PRESS die nachgewiesenen Kosten der Trassen- und Eisenbahninfrastrukturnutzung zuzüglich Verwaltungsumlage von 15% binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung. Dies

Allgemeine Vertragsbedingungen für Schienenverkehrsleistungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH („PRESS“)

gilt für alle Schienenverkehrsleistungen, soweit nicht in eventuellen Frachten bereits enthalten.	Ersatzansprüche jeder Art gegen die PRESS, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäßige Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf; Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.	sind, überschritten, hat der AG das vereinbarte, ansonsten ein von der PRESS festzusetzendes, branchenübliches Standgeld zu entrichten.
§ 7 Mängel, Rügen, Haftung, Haftungsbeschränkungen, Höhere Gewalt	(4) Ab- und Umbestellungen durch den AG sind kostenpflichtig und werden von der PRESS wie folgt in % vom vereinbarten Leistungspreis in Rechnung gestellt: 72 - 48 Std. vor geplanter Abfahrt: 50 % unter 48 - 24 Std.: 75 %, unter 24 Std.: 100 %	
(1) Mängel und Schlechtleistungsrügen sind gegenüber der PRESS innerhalb von 3 Werktagen ab vollständiger Leistungserbringung, bei Teilleistungen nach Erbringung der Teilleistung in Textform geltend zu machen und detailliert zu begründen. Die PRESS ist in jedem Falle zur Nacherfüllung berechtigt.	(8) Der AG hat der PRESS die Besichtigung des behaupteten Schadens zu ermöglichen.	§ 9 Rechnungslegung
(2) Sofern kein Fall des § 435 HGB vorliegt, wird die Haftung der PRESS für Verlust oder Beschädigung des Gutes bei nationalen Schienentransporten entsprechend § 449 HGB beschränkt auf 2 SZR/Kilogramm. Dies gilt auch für die Beförderung/ Überführung von Schienenfahrzeugen. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen gelten die CIM-Vorschriften.	(9) Höhere Gewalt Alle Ereignisse und Umstände, die unvorhersehbar und durch billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden können, wie insbesondere Naturereignisse, Rohstoff- und Energiemangel, Arbeitskämpfe, Aufruhr, Krieg, Epidemien und Pandemien, Verfügungen von hoher Hand, entbinden die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen und schließen eine Haftung für Nicht- oder Schlechtleistung aus. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung in Textform zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung zu ergreifen. Die betroffene Partei wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachzuholen.	Falls nicht in Rechnungen anderslautend ausgewiesen, sind diese sofort fällig. 7 Tage nach Fälligkeit tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Verzugseintritt stehen der PRESS Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu.
(3) Der Ersatz von mittelbaren Schäden / Vermögensschäden wie entgangener Gewinn, entgangene Zinsen, Ersatzkosten wegen Verspätungen oder Ausfallkosten für Baumaschinen, Eintreffen mit falscher Arbeitsrichtung etc., ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die PRESS vor oder nach der Annahme der Sendung / Leistung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde. Ersatzansprüche gegen die PRESS aus der Rücknahme eines Angebotes sind ausgeschlossen.	(10) Aufrechnungsverbot Gegen Forderungen der PRESS ist eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.	§ 10 Aufrechnungsverbot
(4) Die Haftung der PRESS für die Überschreitung der in Textform vereinbarten Lieferfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Fahrpläne gelten nicht als Lieferfristvereinbarung.	§ 11 Ergänzende Regelungen	
(5) Eine Haftung für von der Press oder deren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an vom AG gestellten Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen, welche betriebstypisch sind (Kratzer, Lack- und Schrammschäden, untypische Anhaftungen) ist ausgeschlossen; Rangierschäden sind auf 3.000,00 € pro Schadensfall beschränkt.	(1) Von diesen AVB-S, einem Rahmenvertrag oder Einzelvertrag abweichende oder ergänzende Regelungen sowie nachträgliche Änderungen oder Streichungen bedürfen der Schriftform.	
(6) Eine Versicherung für das transportierte Gut erfolgt ausschließlich, wenn zwischen den Parteien vereinbart; der AG erstattet der PRESS die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Nachweis zzgl. Verwaltungsumlage nach § 6.	(2) Beide Parteien sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei während und nach der Vertragslaufzeit zu wahren. Die Parteien werden diese Verpflichtung ihren Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auferlegen.	
(7) Sofern Schadensersatzansprüche des AG nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten der PRESS begründet werden oder die PRESS nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet, sind über die im Einzelvertrag und den AVB-S geregelten Ansprüche hinausgehende	(3) Erfüllungsort (soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart) und Gerichtsstand ist Chemnitz/ Sachsen. Dies ist unter Geltung der CIM ein zusätzlicher Gerichtsstand.	
	(4) Die Parteien vereinbaren die Anwendung des zwischen inländischen Vertragsparteien geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland.	
	(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB-S unwirksam sein, berührt es die Geltung der weiteren Vertragsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten entspricht und dem Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit und Lückenhaftigkeit von Klauseln.	